



Josef Wagenthaler



Robert Neuwirth

BESOLDUNGSREFORM 2015!

Urteilsresistente Regierung spielt weiter auf Zeit!

Wieder wurde von der Regierung eine „kostenneutrale“ Lösung beschlossen, wieder gab es vorher Geheimverhandlungen zwischen ihr und der GÖD, und wieder gibt es massive rechtliche Bedenken, dass diese Regelung nicht halten wird! Neu ist nur, dass dieses Mal sogar die Oppositionsparteien mit einem Trick („Trägerrakete“) überrumpelt wurden: Eine Regierungsvorlage wurde als redaktionelle Berichtigung getarnt, um dann mit einem Abänderungsantrag den üblichen Gesetzwerdungsprozess zu umgehen!

Wir haben uns die Neuregelung jedenfalls im Detail angesehen und wollen euch eine erste Information dazu geben. Siehe nächste Seite...



„Wegen drohender Kosten in Milliardenhöhe, infolge des EuGH-Urteils, sei dies (Anm. Beamtenopfer) dringend notwendig gewesen!“

Mag. Sonja Stefl (SPÖ),
Staatssekretärin
für Verwaltung und
Öffentlichen Dienst

Die Rolle der Altgewerkschaft (GÖD) in diesem Spiel mit gezinkten Karten ist dabei neuerlich mehr als fragwürdig!

So gab sie zunächst offen zu, ohnehin ein praktisch kostenneutrales Modell angestrebt zu haben, um dann nach massiver Entrüstung der Kollegenschaft zurück zu rudern:

„Wir nehmen diese Regierungsvorlage nur unter Protest zur Kenntnis und fordern angesichts drohender Verluste bei der Lebensverdienstsumme weitere Verhandlungen“

Fazit: Es werden wieder unzählige Gerichtsverfahren von benachteiligten Bediensteten folgen. Neben den Kosten für den Staat wird dies auch zu unnötig großem Mehraufwand für die Dienstbehörden führen.

Wir prüfen nun das neue System auf seine Rechtmäßigkeit. Insbesondere die unterschiedliche Ermittlung des Besoldungsdienstalters (zwischen alten und neuen Beamten) legt eine neuerliche Diskriminierung nahe.

KURIOS. Würde etwa ein ehemaliger Polizeikadett jetzt austreten und danach wieder eintreten, hätte er als neuer Beamter ein höheres Gehalt, als nach seiner Zwangsüberleitung (?)

Position der AUF:

Wir fordern endlich ein gerechtes und angemessenes Grundgehalt auf Grundlage geltender Rechtslage ein. Die GÖD ist nun als gesetzlich anerkannter Sozialpartner gefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Von uns wird es hier volle Unterstützung geben! Denn Tatsache ist, dass sich auch Politiker und höchste Beamte im Bundeskanzleramt an Gesetze zu halten haben und diese nicht einfach unter Ausnutzung ihrer Amtsstellung nach Belieben ändern können, nur um Zeit zu gewinnen. Auch für sie gilt das Strafrecht!



Tatsache ist letztlich auch, dass wir auf Grund zahlreicher Minimalerhöhungen und Nulllohnstunden beim Gehalt in den letzten Jahren ohnehin bereits einen deutlichen Kaufkraftverlust hinnehmen mussten. Dass sich der öffentliche Dienst nun mit dieser Besoldungsreform die versprochene Steuerreform quasi selber finanzieren soll, ist daher strikt abzulehnen!





Was sich ändert:

- 1 Um das EuGH-Urteil zu umgehen, ersetzt das „Besoldungsdienstalter“ den Vorrückungsstichtag!
- 2 Alle Ausbildungszeiten werden „pauschal“ durch etwas höhere Bezüge abgegolten!
- 3 Sogenannte „sonstige Zeiten“ sind in dem neuen System völlig belanglos geworden!
- 4 Für Neueintretende gilt § 12 GehG: Nur mehr ganz bestimmte Vordienstzeiten (z.B.: Zeiten bei einer Gebietskörperschaft, Präsenz- oder Zivildienstzeit bis zu 6 Monaten, Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung bis zu 10 Jahren) werden auf das Besoldungsdienstalter angerechnet!
- 5 Für im Dienststand befindlichen Beamte gilt § 169c GehG: Man wird in das neue System zwangsüberführt. Dabei werden zurückgelegte Dienstzeiten teilweise von einer Einrechnung ausgeschlossen, um eine kostenneutrale Lösung sicherzustellen.
- 6 Um unmittelbar wirksam werdende Gehaltseinbußen zu vermeiden, muss durch eine Währungsbestimmung das aktuelle Gehalt vorübergehend „eingefroren“ werden!
- 7 Um darüber hinaus Verluste für die Lebensverdienstsumme möglichst zu verhindern, wird - zur Wahrung der bisherigen Erwerbssaussichten - ein Zurechnungszeitraum zum Besoldungsdienstalter gewährt.

Überleitung in das Besoldungssystem NEU:

BEISPIEL: E2b/Gehaltsstufe 13

Meine Einstufung im alten System (2197,9.- per 02/15) ergibt gerundet meinen Überleitungsbetrag: 2.198.-

Meine Einreihung im neuen System erfolgt daher in die nächstniedrigere Gehaltsstufe 12 (2.159.-)

Daraus resultierend ergibt sich nun mein Besoldungsdienstalter:
 24 Jahre (Vorrückungszeitraum von Gehaltsstufe 1 in die Gehaltsstufe 12) +
 8 Monate (Zeitraum seit letzter Vorrückung am 01.07.2014) +
 1 Jahr (Zurechnungszeitraum zur Wahrung der Erwerbssaussichten)

Nächste Vorrückung in die Gehaltsstufe 13 (Zielstufe im neuen System) daher in 4 Monaten am 01.07.2015
 (mit nächster Vorrückung in die Gehaltsstufe 14 am 01.07.2017).

Die Differenz von € 2.236,80.- (Gehaltsstufe 13 im alten System plus 1,77% ab März 2015) zu € 2.197,20.- (Gehaltsstufe 12 im neuen System plus 1,77% ab März 2015) sind € 39,60.-

Dieser Betrag wird während des Überleitungszeitraums (1.3.2015 – 30.6.2015) weiterbezahlt (Wahrungsklausel).

Bei der nächsten Vorrückung am 1.7.2015 in die Gehaltsstufe 13 (neu) ergibt sich dann ein Betrag von € 2.256.- (2216 + 1,77% aufgerundet)

Gehalt	NEU	ALT
1.7.2015 - 30.6.2016	2256,-	2136,80 (plus von 19,20)
1.7.2016 - 30.6. 2017	2256,-	2274,40 (minus von 18,40) alle 2 Jahr
1.7.2017 - 30.6.2018	2319,-	2274,40 (plus von 44,60)
1.7.2018 - 30.6.2019	2319,-	2362,60 (minus von 43,60) alle 2 Jahre

Usw. (ohne jährliche Gehaltserhöhungen)

Anm.: Durch die geringfügige Anhebung der Gehaltsstufen mit 1.3.2015 gelten individuelle Ausbildungszeiten pauschal als abgegolten!

Hier noch die **neuen** Gehaltsansätze:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	E 1	E 2a	E 2b	E 2c
1	--	1 804	1 625	1 527
2	--	1 804	1 652	1 548
3	2 078	1 825	1 704	1 570
4	2 121	1 866	1 756	1 596
5	2 207	1 938	1 790	1 622
6	2 294	2 008	1 825	1 651
7	2 380	2 046	1 859	1 679
8	2 465	2 083	1 894	1 693
9	2 600	2 121	1 930	--
10	2 784	2 159	1 991	--
11	2 923	2 203	2 077	--
12	3 037	2 294	2 159	--
13	3 173	2 397	2 216	--
14	3 288	2 471	2 278	--
15	3 382	2 547	2 365	--
16	3 477	2 626	2 451	--
17	3 572	2 704	2 537	--
18	3 730	2 768	2 604	--
19	3 840	2 817	2 653	--

Die **alten** Gehaltsansätze:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	E 1	E 2a	E 2b	E 2c
1	--	--	1 614,9	1 516,7
2	--	--	1 635,1	1 537,3
3	--	1 804,2	1 669,7	1 557,8
4	2 077,5	1 845,5	1 738,2	1 583,0
5	2 164,1	1 886,9	1 772,8	1 608,3
6	2 250,5	1 988,9	1 807,5	1 636,6
7	2 336,9	2 026,8	1 841,8	1 664,4
8	2 422,8	2 064,6	1 876,8	1 692,8
9	2 508,0	2 102,3	1 912,0	--
10	2 692,0	2 140,4	1 947,4	--
11	2 875,7	2 178,3	2 033,7	--
12	2 969,7	2 227,9	2 120,7	--
13	3 104,7	2 360,4	2 197,9	--
14	3 240,3	2 434,0	2 234,8	--
15	3 335,0	2 507,4	2 321,5	--
16	3 429,9	2 586,3	2 408,2	--
17	3 524,8	2 665,1	2 494,4	--
18	3 619,6	2 743,8	2 580,4	--
19	3 839,7	2 792,3	2 628,5	--

Zwangsüberleitung

WIR werden uns das nicht gefallen lassen !

